



Betreff - Antrag

Markierung der Freischankflächen in den Asamhöfen und Flucht- und Rettungswege

Antrag zum Themengebiet Wirtschaft

Ich beantrage die Markierung der Freischankflächen laut Freiflächengestaltungsplan und die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege in den Asamhöfen. Die Begründung trage ich persönlich vor.

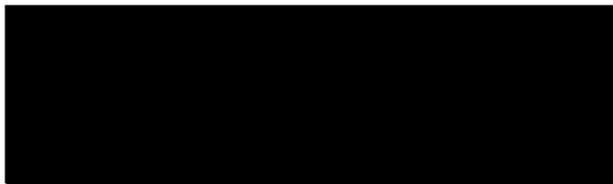
Raum für Vermerke des Direktoriums

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

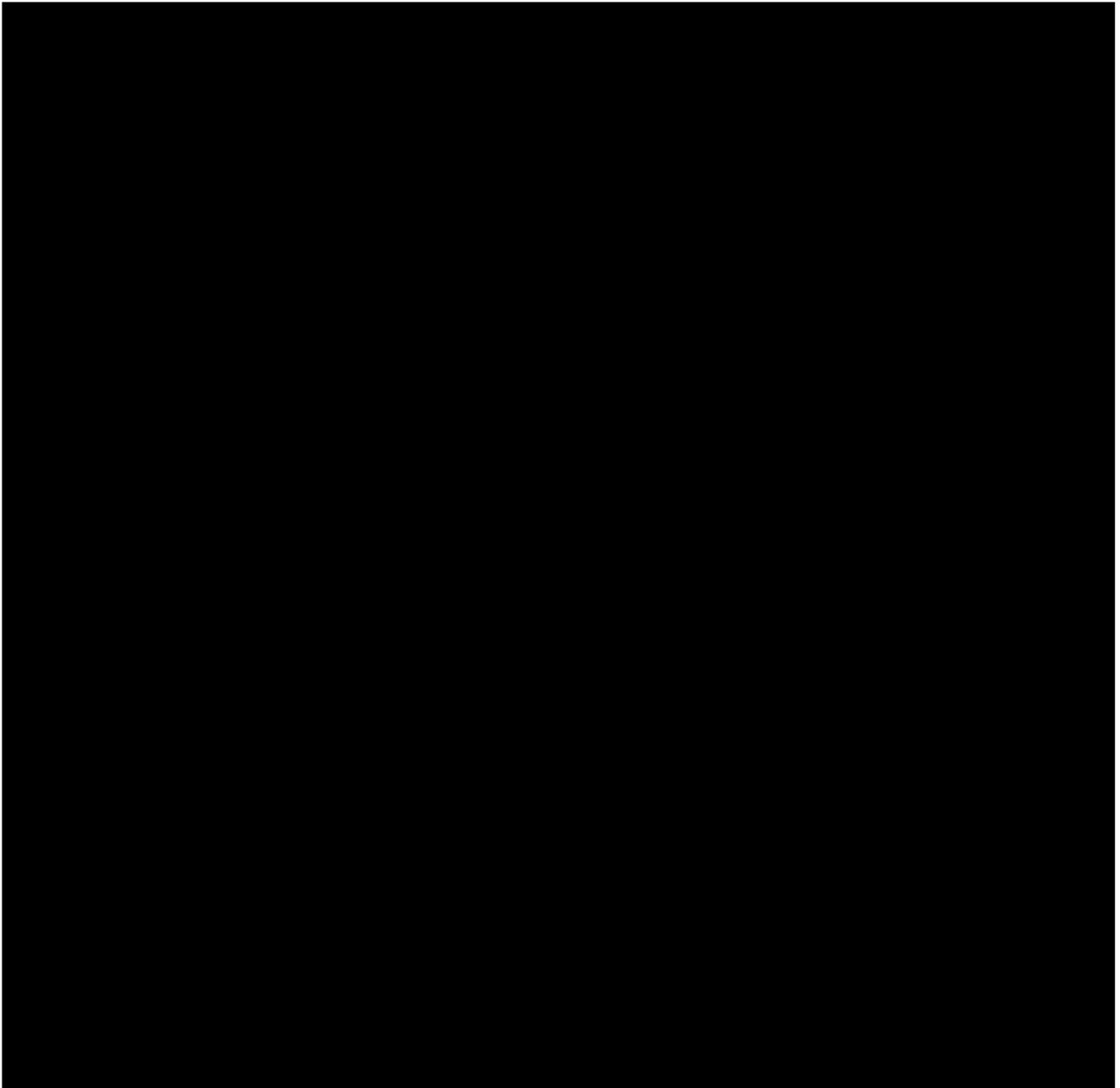
ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt



München, den 11.04.2024

Bürgerantrag zur Bürgerversammlung Altstadt-Lehel am 11.04.2024

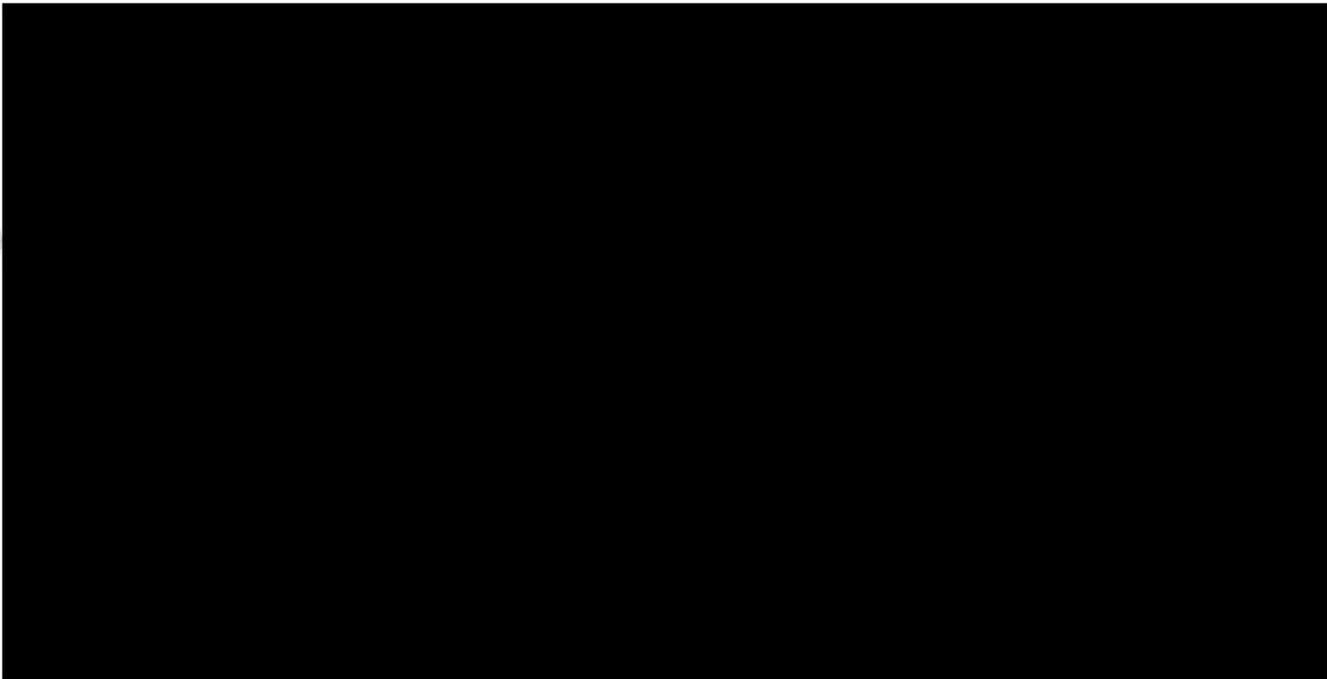


2. Freischankflächen in den Asamhöfen

Nach dem grundbuchamtlichen Freiflächengestaltungsplan entsprechend der Gemeinschaftsordnung als Anlage 2 zur Teilungserklärung UR-Nr. 1039 W/1985 des Notars   sind nur 4 Freischankflächen in genau festgelegter Grösse erlaubt.

Die neue Freischankfläche in der Brunnstrasse 3 um den öffentlichen Brunnen herum zählt hier nicht dazu und versperrt die Fluchtwege. Generell überschreiten alle Freischankflächen die zulässigen Ausmasse und besetzen die sechseckigen Ruhe- und Aufenthaltsbänke, die allein den Fussgängern, Passanten, Besuchern, Rastenden und Verweilenden vorbehalten sind. Alle Flucht- und Rettungswege werden ständig nicht frei- und eingehalten. Zugunsten der Landeshauptstadt München ist eine Grunddienstbarkeit für den öffentlichen Durchgang im Grundbuch eingetragen. Gemäss Urkunde des Notars [REDACTED], erteilt der Landeshauptstadt München und dem Grundstückskäufer, ist der allgemeine Fussgängerverkehr dauernd zu dulden und der Durchgang verkehrssicher zu halten. Diese Verkehrssicherheit ist dauernd nicht gewährleistet, einschliesslich des Fluchtwegs in Richtung Brunnstrasse. Laut der Abgeschlossenheitsbescheinigung der Lokalbaukommission vom 30.11.1984 sind in der Wohnanlage nur drei Gastronomiebetriebe genehmigt worden. Den Betrieb von Gastronomie ohne Entlüftung der Küche gegenüber der Einheit 159 (ehemals Eisdiele) halte ich für unzulässig. Für den Laden in der Brunnstrasse gilt das Gleiche. Durch die von der Landeshauptstadt München laut Abgeschlossenheitsbescheinigung erwirkte und vom Grundbuchamt vollzogene Grundstücksvereinigung und Verschmelzung nach § 890 Abs. 1 BGB gilt das eingetragene Durchgangsrecht auf dem gesamten Grundstück. Sonst müssten nämlich Schilder aufgestellt werden, dass im Not- und Rettungsfall nur in eine bestimmte Richtung geflüchtet werden darf. Ein Flüchtender darf und muss in jede Richtung fliehen können, die sich im [REDACTED] bietet. Zugunsten der Sozialwohnungen, der Asamkirche und des Priesterhauses mit dem Katholischen Deutschen Frauenbund, der für verfolgte und misshandelte Frauen verschiedener Nationen und deren Kindern kämpft, ist ebenfalls ein Geh- und Fahrrecht, das gilt auch für Umzugswägen, im Grundbuch eingetragen. Generell bin ich für eine verstärkte Ausweisung von genehmigungsfähigen Freischankflächen in der Altstadt, aber nicht auf Kosten von öffentlichen Sitzgelegenheiten, Flucht- und Rettungswegen oder Spielplätzen.

Ich beantrage die flächenmässige Einhaltung und Markierung der Freischankflächengrössen laut grundbuchamtlichen Freiflächengestaltungsplan und die Überwachung der Flucht- und Rettungswege in der gesamten Wohnanlage Asamhöfe.



Anlagen

Im Grundbuch eingetragene Gemeinschaftsordnung mit Freiflächenplan für Bestuhlungsrechte

Abgeschlossenheitsbescheinigung

Urkunden für Durchgangsrecht und Geh- und Fahrrecht

ht



